

**VERFÜGUNG**  
**DER BAUDIREKTION KANTON ZÜRICH**

vom 11. Mai 1998

**Hittnau.** Nutzungsplanung (Änderung)

Genehmigung (§ 2 lit. b PBG)

---

Mit RRB Nr. 2498/1995 wurde die Revision der kommunalen Nutzungsplanung der Gemeinde Hittnau genehmigt. Am 17. April 1998 beschloss die Gemeindeversammlung Hittnau die Umzonung der im Gebiet Fischbach gelegenen Parzellen Kat.-Nrn. 1468 und 2476 von der Landwirtschaftszone in die Erholungszone E2 mit den nötigen Bauvorschriften für den Betrieb einer Tennisanlage. Gegen diesen Beschluss wurde laut Rechtskraftbescheinigungen der Kanzlei der Baurekurskommissionen vom 26. März 1998 und der Bezirksratskanzlei Pfäffikon vom 20. März 1998 kein Rechtsmittel eingelegt. Mit Schreiben vom 24. April 1998 ersucht die Gemeinde Hittnau um Genehmigung der Vorlage.

Nach § 62 Abs. 2 PBG sind in der Erholungszone nur die in den Vorgaben der Richtplanung entsprechenden Bauten und Anlagen zulässig. Die Aufnahme des Erholungsgebietes mit entsprechender Zweckbestimmung im kommunalen Richtplan soll im Rahmen einer anstehenden Revision der Richtplanung erfolgen. Die Landwirtschaftszone wird durch die Baudirektion aufzuheben sein.

Die Vorlage ist im übrigen rechtmässig, zweckmässig und angemessen (§ 5 PBG).

Die Baudirektion v e r f ü g t :

- I. Die von der Gemeindeversammlung Hittnau am 17. April 1998 festgesetzte Erholungszone E2 mit den nötigen Bauvorschriften im Gebiet Fischbach wird genehmigt.
- II. Die Gemeinde Hittnau wird eingeladen, im Rahmen der anstehenden Revision der Richtplanung den kommunalen Richtplan im Sinne der Erwägungen anzupassen.

- III. Die Gemeinde Hittnau wird eingeladen, Dispositiv Ziffern I und II gemäss § 6 lit. a PBG öffentlich bekanntzumachen.
  
- III. Mitteilung an den Gemeinderat Hittnau, 8335 Hittnau (zweifach), die Kanzlei der Baurekurskommissionen, das Verwaltungsgericht, das Tiefbauamt und das Amt für Raumordnung und Vermessung.

Zürich, den 11. Mai 1998  
980776/Oca/Zst

**ARV Amt für  
Raumordnung und Vermessung**

Für den Auszug:

